

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 154 und 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 104/75

Urteil des BAG vom 7. April 1976 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~4 AZR 104/75~~
~~4 Sa 145/74~~ Frankfurt am Main

Verkündet am
7. April 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Burton für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. November 1974 - 4 Sa 145/74 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 5. Januar 1922 geborene Kläger trat am 1. Dezember 1945 als kaufmännischer Angestellter in die Dienste der Beklagten. Im Jahre 1950 erhielt er Handlungsvollmacht. Später wurde er Leiter der Buchhaltung des Werkes W und gleichzeitig Zentralbilanzbuchhalter der Beklagten. Im Jahre 1956 erhielt der Kläger Prokura. Nach dem am 22. November 1961 neu gefaßten Dienstvertrag ist das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten nur außerordentlich aus wichtigem Grunde kündbar.

Im April 1970 wurde der Kläger zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Beklagten ernannt, im August 1970 zum ordentlichen Vorstandsmitglied auf unbestimmte Zeit. Im Juli 1971 wurde der Kläger als Vorstandsmitglied der Beklagten abberufen und zum Geschäftsführer der Gebrüder A GmbH bestellt. Wegen des Inhalts des abzuschließenden Geschäftsführer-Dienstvertrages kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien. Eine Einigung kam nicht zustande.

Am 25. April 1972 wurde der Kläger als Geschäftsführer der Gebrüder A GmbH abberufen. Auch die 1956 erteilte Prokura wurde widerrufen. Der Kläger ist seitdem als Leiter des Rechnungswesens der Gebr. A GmbH tätig, blieb aber auf seinen Wunsch Angestellter der Beklagten. Der Arbeitsplatz des Klägers war immer in W. Sein Gehalt beträgt derzeit 3.000,- DM brutto monatlich.

Im Jahre 1969 hatte der Bankier Dr. Simon D die Aktienmehrheit der Beklagten erworben. Vorher hatte Dr. D namens der von ihm vertretenen Interessengruppe mit dem Vorstand und zwei leitenden Angestellten der Beklagten, darunter dem Kläger, über eine Änderung ihrer Dienstverträge, insbesondere die Einführung der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses, verhandelt. Am 9. Januar 1969 kam es zu einer "Vereinbarung" zwischen Herrn Dr. D als Vertreter der Gruppe, die die qualifizierte Mehrheit an der A AG erwerben wollte, und den Herren der Verwaltung der A AG, Herrn K (Vorstand), Herrn W (Prokurist), Herrn Ka (HBV), derzufolge unter anderem in den Dienstvertrag des Klägers und des Herrn



- 3 -

Ka die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Quartalsende aufgenommen werden sollte. Zum Ausgleich dafür sollten der Kläger und Herr Ka für den Verlust der Pensionszusage im Falle einer Kündigung der Beklagten eine Barabfindung in Höhe des Betrages erhalten, der zum Abschluß eines gleichwertigen Lebensversicherungsvertrages notwendig war.

In einem Schreiben vom 20. Januar 1969 an Dr. D führte der Kläger dann aus, die Auskünfte der inzwischen von ihm und Herrn Ka konsultierten Versicherungsgesellschaften hätten ergeben, daß im Falle einer Barabfindung der Pensionszusage zum Aufbau einer gleichwertigen Altersversorgung Beträge in einer Höhe notwendig wären, die er und Herr Ka nicht aufbringen könnten. Er forderte deshalb in diesem Schreiben, daß neue für beide Teile annehmbare Vorschläge ausgehandelt würden und bat "um Verständnis dafür, daß bis zur endgültigen anderweitigen zufriedenstellenden Regelung" die derzeitigen Dienst- und Pensionsverträge "ihre volle Gültigkeit behalten". Darauf erwiderte Dr. D mit Schreiben vom 22. Januar 1969, daß er die Ausführungen im Schreiben vom 20. Januar 1969 dankend zur Kenntnis nehme und den Brief bei Gelegenheit mit einem Herrn M diskutieren werde.

In der Folgezeit erwarb Dr. D. 70 % der Aktien der Beklagten und wurde deren Vorstandsvorsitzender. Ab Mitte 1971 verhandelten die Parteien über die Neufassung des Dienstvertrages des Klägers; diese Verhandlungen führten zu keinem Erfolg. Mit Schreiben vom 27. Juni 1973, dem Kläger zugegangen am 29. Juni 1973, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. Juni 1974.

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung. Er vertritt die Auffassung, daß die Kündigung nicht ordnungsgemäß von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen erklärt worden sei. Auch sei der Betriebsrat bei der Gebr. A GmbH in W nicht gehört worden. Vor allem sei nach seinem Dienstvertrag vom 22. November 1961 eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Dieser Dienstvertrag sei auch durch die Vereinbarung vom 9. Januar 1969 nicht geändert worden. Schließlich sei die Kündigung auch sozialwidrig. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das Arbeits-



- 4 -

verhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 27. Juni 1973 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Kündigungserklärung sei wirksam abgegeben, da sie von dem Vorstandsmitglied Dr. H und Herrn Mi als Beauftragten des Vorstandes mit Sondervollmacht unterzeichnet sei. Ein Betriebsrat bestehe bei der Beklagten nicht. Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung sei durch den Vertrag vom 9. Januar 1969 geschaffen worden, der den Dienstvertrag des Klägers vom 22. Januar 1961 insoweit abgeändert habe. Die Beklagte habe sich damals in finanziellen Schwierigkeiten befunden. Dr. D als der maßgebliche Finanzier der heutigen Unternehmensgruppe A habe sich im Januar 1969 für den Erwerb der A AG interessiert. Die maßgeblichen Herren der Geschäftsleitung seien damals die Herren K, Ka und der Kläger gewesen. Diesen habe Dr. D klar gemacht, daß ein Erwerb der A AG, die sonst hätte liquidiert werden müssen, für ihn nur unter der Voraussetzung in Frage komme, daß unter anderem die lebenslangen Verträge des Klägers und des Herrn Ka in kündbare Verträge umgewandelt würden. Der Kläger habe sich damit einverstanden erklärt und lediglich Bedenken bezüglich der beabsichtigten Pensionsneuregelung geäußert. Über diesen Punkt habe er noch Genaueres wissen wollen. Da dies den Rahmen der Verhandlung vom 9. Januar 1969 gesprengt haben würde, habe man insoweit die Aufnahme weiterer Verhandlungen vereinbart. Somit sei in den Dienstvertrag des Klägers eine Kündigungsmöglichkeit rechtswirksam aufgenommen worden. Das Kündigungsschutzgesetz finde keine Anwendung, da bei der Beklagten als reiner Verwaltungsgesellschaft weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt seien; im übrigen sei die Kündigung auch durch das Verhalten des Klägers sozial gerechtfertigt.

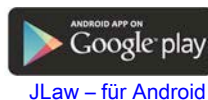
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Der Streitwert wurde mit 9.000,-- DM beibehalten. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Ohne Rechtsfehler nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 27. Juni 1973 nicht aufgelöst worden ist. Das Landesarbeitsgericht führt dazu aus, daß die zum 30. Juni 1974 ausgesprochene Kündigung schon deshalb unwirksam sei, weil zwischen den Parteien der Dienstvertrag des Klägers vom 22. November 1961 mit seinen Nachträgen gültig geblieben sei und danach nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde möglich gewesen wäre. Insbesondere sei der Dienstvertrag mit dem Kläger durch die Vereinbarung vom 9. Januar 1969 nicht geändert worden, da diese Vereinbarung nur zwischen Dr.

D als Vertreter der Gruppe, die die qualifizierte Mehrheit an der Beklagten erwerben wollte, auf der einen Seite und dem Kläger sowie den Herren K und Ka auf der anderen Seite abgeschlossen worden sei. Aus der Überschrift, den Verhandlungen und dem Inhalt der Vereinbarung ergebe sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß in dieser Vereinbarung gleichzeitig eine vertragliche, den Dienstvertrag des Klägers ändernde Abmachung zwischen diesem einerseits und dem damaligen Vorstand K sowie dem damaligen Handlungsbefullmächtigten Ka der Beklagten andererseits zu erblicken sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts betreffen eine individuelle Vereinbarung, die revisionsrechtlich ohnehin nur beschränkt auf Rechtsfehler, Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze und wesentliche Auslassungen bei der Auslegung nachprüfbar ist. Solche Fehler sind jedoch nicht erkennbar. Im Gegenteil stimmt es mit dem Wortlaut und dem Inhalt sowie der Gesamtsituation bei der Besprechung am 9. Januar 1969 überein, daß hier nur eine Vereinbarung zwischen Dr. D als eventuellem zukünftigem Vertreter der qualifizierten Mehrheit bei der Beklagten und den Vertretern der Beklagten K und Ka und dem Kläger getroffen worden ist, so daß insoweit nur die Absicht niedergelegt worden ist, die Arbeitsverträge, u.a. auch des Klägers, zu ändern. Zu dieser Änderung ist es dann aber nicht gekommen. Das ergibt sich insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

auch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, aus dem weiteren Schriftwechsel zwischen dem Kläger und Dr. D sowie den Verhandlungen, wie sie im Aufsichtsrat und später noch bei der beabsichtigten Einführung einer Möglichkeit der ordentlichen Kündigung mit verlängerter Kündigungsfrist geführt worden sind. Auch diese am 20. und 22. Januar 1969 gewechselten Schreiben sowie die Verhandlungen aus dem Jahre 1970 ergeben in Übereinstimmung mit der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Auslegung der Vereinbarung vom 9. Januar 1969, daß es damit zu einer unmittelbaren Änderung des Dienstvertrages des Klägers vom 22. November 1961 nicht gekommen ist, sondern die damaligen Verhandlungsführer und späteren Parteien allenfalls eine solche Änderung für die Zukunft ins Auge gefaßt hatten. Die Änderung selbst ist aber vertraglich zwischen den Parteien nie zustande gekommen.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu § 154 Abs. 1 BGB sind demgegenüber für die angefochtene Entscheidung nicht mehr tragend. Damit wird nur zusätzlich begründet, daß die ohnehin nicht zwischen den Parteien des Dienstvertrages abgeschlossene Vereinbarung vom 9. Januar 1969 für sich genommen noch nicht einmal abschließend eine Regelung zwischen den Vertretern der Beklagten und Dr. D als zukünftigem Vertreter der Mehrheitsaktionäre getroffen hat, weil ein Teil der beabsichtigten Regelung noch offenblieb. Auf eine nähere Untersuchung dieser Frage und ein Eingehen auf die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision kommt es aber für die Entscheidung des Senats nicht mehr an, weil ohnehin die Vereinbarung vom 9. Januar 1969 keine unmittelbare Änderung des Dienstvertrages zwischen dem Kläger und der Beklagten mit sich gebracht hat, selbst wenn man sie als vollständig und endgültig ansehen wollte.

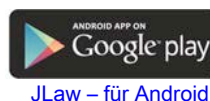
Gegenüber dieser Auslegung des zwischen den Parteien geltenden Vertragsrechts konnte die Revision begründete und zulässige Revisionsrügen nicht vorbringen. Die Revision meint zwar, das Landesarbeitsgericht habe den Vortrag der Beklagten übersehen, wonach am 9. Januar 1969 Dr. D das Zimmer verlassen habe und anschließend der Kläger sich mit den Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

tretern der Beklagten K und Ka geeinigt hätte. Dies sei unter Beweis gestellt worden und wäre, wenn man die Vereinbarung vom 9. Januar 1969 nicht für ausreichend erachte, im Wege der Beweisaufnahme zu klären gewesen. Hierbei fehlt es jedoch bereits an einer genauen Angabe des Schriftsatzes, des Beweisantritts und des Beweisergebnisses, wenn man in diesen Ausführungen der Revision eine zulässige Revisionsrüge sehen wollte. Darüber hinaus hat aber auch die Beklagte in ihrem Schriftsatz aus dem Januar 1974 lediglich vorgetragen, daß K und Ka den Kläger in Abwesenheit von Dr. D dahin "bearbeitet" hätten, sich mit sämtlichen Vorschlägen, die seinen Arbeitsvertrag betrafen, einverstanden zu erklären. Der Kläger habe darauf sein Einverständnis gegeben und es sei dann zur Fixierung der Vereinbarung vom 9. Januar 1969 gekommen, nachdem die Verhandlungen mit Dr. D wieder aufgenommen worden seien. Damit bezieht sich aber auch nach diesem Vortrag der Beklagten das Einverständnis des Klägers nur auf die in der Vereinbarung vom 9. Januar 1969 niedergelegte Regelung, nämlich auf die Fixierung der Absichtserklärung, zukünftig u.a. den Arbeitsvertrag des Klägers mit der Beklagten dementsprechend zu ändern. Eine unmittelbare Änderung des Dienstvertrages des Klägers durch Einfügung der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung ergibt sich daher aus diesem Vortrag der Beklagten nicht. Das Einverständnis des Klägers bezog sich somit danach nur auf die Vereinbarung mit Dr. D selbst und nicht auf eine unmittelbare Vertragsänderung zwischen der Beklagten und dem Kläger. Daß zwischen den Parteien am 9. Januar 1969 zusätzlich zur Vereinbarung vom 9. Januar 1969, wie sie schriftlich niedergelegt worden ist, noch eine weitere, gegebenenfalls mündliche Vereinbarung über die Änderung des Dienstvertrages des Klägers zwischen dem Kläger und dem Angestellten K als dem Vertreter der Beklagten sofort und wirksam abgeschlossen worden sei, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Sie will vielmehr stets nur die Änderung des Dienstvertrages des Klägers vom 22. November 1961 in der schriftlichen Vereinbarung vom 9. Januar 1969 sehen, die aber nach der den Senat bindenden im übrigen auch ersichtlich zutreffenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanführung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 8 -

